

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in Niedersachsen vom 19.12.2011 erlassen die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen nach § 9 i. V. m. § 76 BBiG die nachstehenden Richtlinien:

**Richtlinien für die Förderung und Überwachung
der Berufsbildung durch Beraterinnen und Berater
für den Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger
in Niedersachsen**

1 Bestellung und Status der Beraterinnen und Berater

1.1 Unter Berücksichtigung von Vorschlägen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, soweit vorhanden ihrer Landesverbände, beruft die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover als zuständige Stelle für die Fachrichtung Rentenversicherung und die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen als zuständige Stelle für die übrigen in § 1 Abs. 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen zur Förderung und Überwachung der Berufsbildung im Ausbildungsberuf der oder des Sozialversicherungsfachangestellten hauptberufliche (hauptamtliche), nebenberufliche (nebenamtliche) oder ehrenamtliche Beraterinnen und Berater.

1.2 Die Beraterinnen und Berater sind der jeweiligen zuständigen Stelle für ihre Tätigkeit verantwortlich. Ansonsten handeln sie weisungsfrei.

1.3 Die Beraterinnen und Berater werden unter Angabe ihres Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1.4 Die Beraterinnen und Berater sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden. Sie können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

2 Qualifikation der Beraterinnen und Berater

Jede Beraterin und jeder Berater muss die Qualifikation einer Ausbilderin oder eines Ausbilders i. S. des BBiG erfüllen und eine mehrjährige Berufserfahrung besitzen.

3 Aufgaben der Beraterinnen und Berater

3.1 Die Beraterinnen und Berater überwachen die Durchführung

- der Berufsausbildungsvorbereitung
- der Berufsausbildung und
- der beruflichen Umschulung

und fördern diese durch Beratung der daran beteiligten Personen.

Daraus ergeben sich für die Berufsausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

3.2 Beratung der an der Ausbildung Beteiligten, und zwar

3.2.1 der Ausbildenden sowie der Ausbilderinnen und Ausbilder insbesondere über

- den Ausbildungsvertrag einschließlich Ausbildungsplan und Ausbildungspflichten,
- die Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte,
- die Bestellung von Ausbilderinnen und Ausbildern,
- die berufs- und arbeitspädagogischen Fragen der Ausbildung,
- den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln,
- die Auswahl und Ausstattung von Ausbildungsplätzen,
- die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- den Berufsschulbesuch und die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- die Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere mit den Erziehungsberechtigten und Berufsschulen,
- die Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeiten,
- die Zulassungen, die Anforderungen und den Ablauf bei Zwischen- und Abschlussprüfungen.

3.2.2 der Auszubildenden insbesondere über

- die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis,
- den Berufsschulbesuch und die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- die Förderungsmöglichkeiten bei Leistungs- und Entwicklungsstörungen,
- die Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit,
- die Zulassung, Anforderungen und den Ablauf der Zwischen- und der Abschlussprüfung,
- die Durchführung von Teilen der Berufsausbildung im Ausland.

3.3 Überwachung der Berufsausbildung, insbesondere

- der Eignung der Ausbildenden sowie der Ausbilderinnen und Ausbilder,
- der Art und Einrichtung der Ausbildungsstätten,
- des angemessenen Verhältnisses der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte,
- der Einhaltung der Ausbildungsordnung und der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung,
- der Beachtung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten,
- der Einhaltung der Freistellung zum Besuch der Berufsschule und zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- der Verpflichtung zur kostenlosen Bereitstellung von Ausbildungsmitteln,
- der Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Ausbildungsvertrages, der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der tarifvertraglichen Bestimmungen,

- der Verpflichtung zur Bestellung und zum Einsatz von Ausbilderinnen und Ausbildern,
- der Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln.

3.4 Die Aufgaben gelten für Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und der beruflichen Umschulung sinngemäß.

4 Verfahren für die Beratung und Überwachung

4.1 Die Beraterinnen und Berater sind berechtigt und verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

4.2 Die Beraterinnen und Berater erfüllen ihre Aufgaben durch

- Besuch der Ausbildungsstätten im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung,
- Besuch der Ausbildungsstätten auf Grund besonderer Veranlassung (Beschwerden oder sonstige aktuelle Anlässe, die mit Vorrang zu bearbeiten sind),
- Abhalten von und Beteiligung an Sprechstunden und Sprechtagen. Diese sind den Beteiligten in geeigneter Form bekannt zu geben,
- Einzel- und Gruppenberatung.

Die Beraterinnen und Berater sollen nach Möglichkeit einmal im Jahr die in ihrem Bereich liegenden Ausbildungsstätten aufsuchen.

4.3 Die Beraterinnen und Berater sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet.

5 Zahl der Beraterinnen und Berater

Die Zahl der Beraterinnen und Berater ist so festzusetzen, dass die Ausbildungsstätten mindestens einmal im Jahr zum Zwecke der Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsaufgaben aufgesucht werden können.

6 Berichterstattung über die Tätigkeit

Jede Beraterin und jeder Berater legt bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres dem Berufsbildungsausschuss einen zusammenfassenden Bericht über die im abgelaufenen Berichtsjahr geleistete Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen vor.

Werden Mängel festgestellt, die die Berufsbildung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen oder gefährden, ist die jeweilige zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.02.2012 nach Veröffentlichung in den Informationsdiensten aller Beteiligten in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Förderung und Überwachung der Berufsbildung durch Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater, RdErl. des MK vom 11.05.1992 Nds. MBl. S. 901, außer Kraft.